

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Stadt Uffenheim

vom 25.11.2024

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Uffenheim folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Aufdimensionierung der Abwasserkanäle in folgenden Bereichen:

Uffenheim

1. Rothenburger Straße

Beginn: Kreuzungsbereich Ansbacher Straße – Rothenburger Straße am RÜ
Ende: Einmündung in die Custenlohrer Straße
136 m Mischwasserkanal DN 800 Stahlbeton
70 m Mischwasserkanal DN 700 Stahlbeton

2. Custenlohrer Straße

Beginn: Einmündung in die Rothenburger Straße
Ende: Einmündung in den Fohlenhofweg
22 m Mischwasserkanal DN 400 Stahlbeton
135 m Mischwasserkanal DN 700 Stahlbeton

3. Bahnhofstraße

Beginn: Querung Gollach
Ende: Einmündung in die Wiesenstraße
109 m Mischwasserkanal DN 300 PP mit Straßeneinläufen und 10 Hausanschlüssen

4. Wiesenstraße

Beginn: Einlauf an der Kläranlage
Ende: kurz vor dem Gollachcenter bei der Einmündung in die Friedenstraße
100 m Mischwasserkanal DN 2000 Stahlbeton
85 m Mischwasserkanal DN 1600 Stahlbeton
57 m Mischwasserkanal DN 1400 Stahlbeton

5. B13 Mischwasserkanal

Beginn: Kreuzung Ansbacher Straße/Friedhofweg

Ende: Kreisverkehr

18 m Mischwasserkanal DN 300 PP

518 m Mischwasserkanal DN 500 Stahlbeton

15 m Mischwasserkanal DN 600 GFK

67 m Mischwasserkanal DN 600 Stahlbeton

6. B13 Regenwasserkanal

Beginn: Kreuzung Ansbacher Straße/Friedhofweg

Ende: Höhe Edeka Markt, ca. 25 m nach der Fußgängerampel

6 m DN 300 PP

410 m DN 500 Stahlbeton

7. Kläranlage Erweiterung auf 12.000 EW

Ort: Gelände der Kläranlage (FINr. 2437, 2334, 2438, 2438/1, 2448, 2453, 2454 Gemarkung Uffenheim)

- Neubau Kanal Wiesenstraße und neues Zulaufbauwerk für den Stadtsammler mit Regenüberlauf-Entlastungskanal: 84 m, DN 1200 Stahlbeton
- Neubau des Belebungsbeckens 2, inklusive Installation von zwei Gebläsen, Belüftungsplatten, Rührwerken und einem neuen Ablaufkanal aus Stahlbeton (DN 800, Länge 54 m) sowie drei Schächten (DN 1500).
- Errichtung eines Auslaufbauwerks und Rücklaufschlammessschachts
- Kanalverbindung zwischen Rücklaufschlammessschacht und Auslaufbauwerk: DN 600 Stahlbeton, Länge 54 m, inkl. 1 Schacht (DN 1200)
- Neuverbindung des Rücklaufschlammkanals vom Nachklärbecken 1 zum Rücklaufschlammessschacht (PP DN 200)
- Neuverbindung des Rücklaufschlammkanals vom Nachklärbecken 2 zum Rücklaufschlammessschacht (DN 450)
- Zulaufkanal zum Nachklärbecken 1 mit Durchflussmesseinrichtung (PP DN 400).
- Neugestaltung des Außenbereichs mit Hochwasserdamm, Pflasterflächen und Straßenasphaltierung.
- Verlegung von Leerrohren und Kabelschächten sowie Installation einer neuen Kabelverbindung zwischen den Bauwerken und der Hauptschaltanlage im Betriebsgebäude.
- Verbindungskanal zwischen Stadtsammler und Gollachsammler, DN 300 Stahlbeton, Länge 10 m
- Einrichtung eines Drosselmessschachts für Gebiet C, DN 1500
- Installation von Pumpen, Rohrleitungen, Durchflussmessung und elektrischer Schaltanlage mit SPS im Zulaufbauwerk
- Installation der Rücklaufschlammumpen, Rohrleitungen, Durchflussmessung und etc.

- Neuanschaffung eines Wärmetauschers zur Beheizung des Faulturms
- Auslaufbauwerk mit Durchflussmessung
- Neuer Entwässerungskanal aus dem Betriebsgebäude (PP DN 150)
- Umlegung des Kanals zum Schlamm-speicher durch den Bau des Rücklaufschlamm-messschachts (PP DN 200)
- Stilllegung des Tropfkörpers, teilweise Abbau und Verschluss der Zu- und Ablaufkanäle
- Neu-Programmierung und Einbindung der SPS in das Leitsystem

Welbhausen

1. Buchklingenring im Bereich Kirche und Kindergarten

Beginn: HsNr. 48 a beim Bäcker-gängele
über die Einmündung in die Kirchgasse und der Hausnummer 48

Ende: HsNr. 49

Abzweig Beginn: bei der HsNr. 48 (Kindergarten)
durch die Kirchgasse

Abzweig Ende: bestehender Mischwasserkanal in der
Klosterhofstraße

Insgesamt 85 m Mischwasserkanal DN 250 PP mit 11
Hausanschlüssen

2. Bereich Dreieinigkeitsstraße

Beginn: Einmündung des Fußgängerweges in die Klosterhofstraße

Ende: Kurve an der HsNr. 54a, bzw. der HsNr. 53

72 m Mischwasserkanal DN 300 PP mit 7 Hausanschlüssen

3. Bereich Stichstraße Buchklingenring

Beginn: Buchklingenring bei der Einmündung der Stichstraße zur HsNr. 44b

Ende: Kreuzung Unterer Kirchbergweg

57 m Mischwasserkanal DN 250 PP mit 5 Hausanschlüssen

Wallmersbach Anschluss an die Kläranlage

1. Pumpwerk mit Stauraumkanal auf FINr. 334 Gemarkung Wallmersbach

2. Druckleitung

Beginn: Pumpwerk KLA Wallmersbach FINr. 334 Gemarkung Wallmersbach

Ende: IG Langensteinach hinter XXXL Lutz FINr. 255/3 Gemarkung
Wallmersbach

Länge: 1.715 m

Rohr: PE-RC DA 90 x 8,2 SDR 11

Langensteinach Anschluss an die Kläranlage

1. Pumpwerk mit Nachblaseverdichter auf FINr. 737 Gemarkung Langensteinach
2. Druckleitung
Beginn: Pumpstation Langensteinach FINr. 737 Gemarkung Langensteinach
Ende: Pumpstation Gewerbegebiet Langensteinach-Süd FINr. 274
Gemarkung Langensteinach
Länge: 2.805 m
Rohr: PE-RC DA 90 x 8,2 SDR 11
3. RÜ-Bauwerk 2 am MW Kanal FINr. 60 Gemarkung Langensteinach

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Stadt schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Sind mehrere Eigentümer eines Grundstückes oder Erbbauberechtigte vorhanden, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 5 **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
- bei bebauten Grundstücken auf das 3,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m²
 - bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 **Beitragssatz**

- (1) Der Beitrag beträgt
- | | |
|--|---------|
| (a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,34 € |
| (b) pro m ² Geschossfläche | 2,10 €. |
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

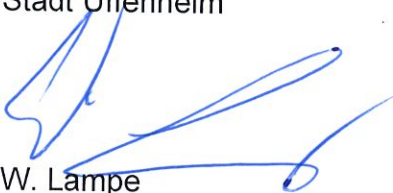
§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung (BS-VE/EE) vom 28.05.2015 außer Kraft.

Uffenheim, den 25.11.2024
Stadt Uffenheim


W. Lampe
1. Bürgermeister

